



Ka. 103.







2

EXTRACTUS PROTOCOLLI.

Sabbathi 29. Novembris 1710.

Limburg Contra Limburg Commissionis in
puncto separationis Feudorum ab allodio.
Conclusum.

Fro Kayserl. Majestät haben sich alles das jenige gehorsamst vortragen lassen was derer E. Reichs-Limburgische Reichs-Lehen abren Euck und Güter halber so wohlten ehe dem von einer ad separationem Feud: ab allodio im Jahr 1700. angeordnet gewesenen Kayserl. Commission vorkommen / als auch seithero in ein und andern des mehrern erklärt worden / auch solch allem und denen dabey wohl erwogenen Umständen nach besunten und Krafft dieses erklärt und außgesprochen /

1. Daß / als unzweifelbahre Reichs-Lehen zu halten und bey ereigneten Falle dem Expectavato ehne emigen Auffenthalt einzuahmen seye / der Wild-Bahn und Forst-Recht / wie selbiger in denen ersten und folgenden Lehen-Brieffen pedentlich beschrieben / jedoch mit Ausschliessung E. und und Wo enes / ingleichen dessen / so darvon schon längst in dem Deudelbach nebst dem Schloß Limburg mit Kayserl. Consens an die Stadt Schwäbisch-Hall verkufft worden / dann die Erz- und Bergwerck des vorerwehnten Bezirks / ingleichen die bey dem Gleit / ob Winckheim und zu Geislingen / wie solche in denen Reichs-Lehen-Brieffen von Ort zu Ort determinirt zu finden: Item ein gewisser Zoll in eben diezen District; ingleichen verchiedene Hals-Gerichte sambt den Wann über Blut zu richten / nahmentlich zu Limburg (so jedoch mit offgedachten Kauff an Schwäbisch Hall kommen und folgbar auszuziehen.) Item zu Geislerdoff / zu Sulzbach / unter Schmießfeld / zu Seebock auf dem Wald / zu Mühlbach / zu Aelmannsfelden sambt der hoch-gerichtlichen Obrigkeit und den Wann über Blut zu richten in dem Dorff Ober-Soßweimb; ferner und zwar

2. Haben Ihre Kayserl. Majestät als annoch zweifelhaft und einer mehrern Untersuchung bedürftig ausgesetzt / was eigentlich die in denen Lehen-Brieffen befindliche Claulul, und alle die Gerichte die er in seiner Herrschaft hat / nach Beschaffenheit deren gegenwärtigen Umständen / vor eine Würdung habe / oder auch haben könne? Auch ob und wie weit insonderheit darunter der Complexus derer Reichs-Ständischen und Landes-Herlichen Jurium gehöre? oder dahin zuziehen seye? Ingleichen was zu dem Hehenlohischen Reichs-Lehen gehöre und worinnen dessen Natur bestanden habe und noch bestehet / und was endlich durch die Claulul sambt aller Mannschafft / die er für daß. verzelehet / beschaffenen Dingen nach genommen werden könne?

3. Das übrige alles aber und was insonderheit nicht andern Ständen des Reichs mit einer specialen Lehenbarkeit verhaftet und nach Maßgebung derer allenthalben vorhandenen Lehen-Brieffen / wie verlaudet / bereits guten Theils von dem übrigen Corpore der Limburgischen Güter absondert seyn solle / declariren Ihre Kayserl. Majestät allodial: und denen Eigenthumbs Erben zugehörig / auch diese darbey casu eveniente gleichfalls zu lassen zu seyn.

)(

4. Damit

4. Damit aber jedoch nicht allein die Erörterung derer vorgebachten/ als zweiffelhafft ausgelegten Punkten desto förderlicher geschehen / sondern auch inswischen deshalber alle Unordnung vermieden und jedem darbey interessirten Theile das Seinige rubig angehen möge: Soist von Ihro Käyserl. Majest. ferner weit allergnädigst für gut befunden worden / dero Käyserl. Commission an dem Herrn Churfürsten zu Maynz / als Bischoffen zu Bamberg / ingleichen dem Herrn Bischoffen zu Würzburg / und Herrn Herzogen zu Württemberg dahin zu ertheilen / daß sie in denen als annoch zweiffelhafft ausgelegten Punkten die sammentliche interessirte Theile so wohl über dasjenige / was bereits übergeben worden / als auch noch vorkommen möchte / gnugsam hören und wo möglich in der Güte zu vergleichen suchen / allenfalls aber die eigentliche Bewandnuß der Sache mit Erkattung dero umständlichen Berichts und Rätlichen Gutachtens zu Käyserl. fernerweiter Verordnung und endlicher Decision einsenden / vor allen aber dahin sehen solten / damit bey etwa erfolgenden Todes . Fall des annoch allein übrigen Schenk Limburgischen Maweli / zwae dem König in Preussen / als expectativo dasjenige / was oben als ohn zweiffelbahres Reichs-Lehen aufgeworffen und specificc benennet worden / ohne einighen Aufenthalt überlassen / die Allodial-Erben aber auch weniger nicht bey dem alodio autoritate Caesareae kräftig geschüget / in gleichen ratione derer als zweiffelhafft ausgelegten Punkten und Jurium wenigsten in Possessorio so lang manuetiret werden mögen / bisg entweder ein anders verordnet / oder die Sache anderer gestalt durch güte- oder rechtliche Wege abgethan worden / als welches zu befördern die Herren Commissarij, dem zu ihnen gesetzten Vertrauen nach / sich ohne Zweiffel euffrigt werden angelegen seyn lassen.

Frantz Wilderich von Menshengen.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





Ka. 5361

40

X2326909

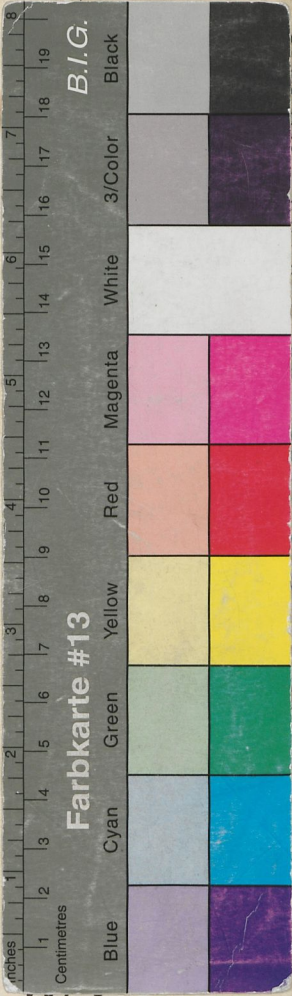
ME



EXTRACTUS PROTOCOLLI.

Novembris 1710.

Samburg Commissionis in
onnis Feudorum ab allodio.
Conclusum.



oben sich alles das jenige gehorsambst vortragen
 E. Samburgische Reichs-Lehen abren Stück und
 i ehe dem von einer ad separationem Feudi ab
 angeordnet gewesen Kaiserl. Commission vor
 und audern des mehrern erkläret worden / auch
 hl erwogenen Umständen nach befunden und
 prochen /
 re Reichs. Lehen zu halten und bey ereigneten
 gen Auffenthalt einzu-ahmen seye / der Wilds
 selbiger in denen ersten und folgenden Lehen
 doch mit Ausschliessung S. und und Bo. ens /
 n längst in dem Dendelbach nebst dem Schloß
 n die Stadt Schwäbisch. Hall verff. usst wor
 rck des vorerwehnten Bezirks / ingleichen die
 d zu Gerstingen / wie solche in denen Reichs.
 determinirt zu finden : Item ein gewisser Zoll
 verchiedene Hals-Gerichte samdt den Bann
 zu Eimburg (so jedoch mit ostgedachten Rauff
 d folqbar auszuziehen.) Item zu Heildorff / zu
 zu Seebach auf dem Wald / zu Mühlbach / zu
 gerichtlichen Obrigkeit und den Bann über
 r. So treimb ; ferner und zwar
 ojestät als annoch zweiffelhafft und einer meh
 sgesetzet / was eigentlich die in denen Lehen
 id alle die Gerichte die er in seiner Herrschafft
 gegenwärtigen Umständen / vor eine Wür
 e ? Auch ob und wie weit insonderheit darun
 ständtlichen und Landes. Herrlichen Jurim ge
 ng. reichen was zu dem Hehenlohischen Reichs.
 n Natur bestanden habe und noch bestche / und
 mbt aller Mannschafft / die er für daß. verz
) genommen werden könne ?
 d was insonderheit nicht andern Ständen des
 arkeit verhofftet und nach Maßgebung derer
 Brieffen / wie verlaudet / bereits guten Theils
 Samburgischen Güter abaesondert seyn solle /
 t allodial : und denen Eigenthumbs. Erben
 eveniente gleichfalls zu lassen zu seyn.
)o(

4. Damit

